

2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Broderstorf

Aufgrund des § 5 der aktuellen Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der aktuellen Fassung i.V.m. § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Broderstorf vom 06.07.2010 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Broderstorf vom 02.05.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Der Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Broderstorf vom 09.12.2003 erhält folgende Fassung:

Gebührentarif (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 09.12.2003)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz
1	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstelle	je Erdwahlgrabstelle Nutzungsdauer: 25 Jahre	320,00 EUR einmalig
		je Doppelerdwahlgrabstelle Nutzungsdauer: 25 Jahre	639,00 EUR einmalig
	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstelle	je Erdwahlgrabstelle pro Jahr	12,80 EUR
		je Doppelerdwahlgrabstelle pro Jahr	25,56 EUR
2	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstelle	je kleiner Urnengrabstelle (0,8m x 1,4m) Nutzungsdauer: 20 Jahre	91,60 EUR einmalig
		je großer Urnengrabstelle (1,4m x 1,4m) Nutzungsdauer: 20 Jahre	160,33 EUR einmalig
	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstelle	kleine Urnengrabstelle – pro Jahr	4,58 EUR
		große Urnengrabstelle – pro Jahr	8,01 EUR
3	Unterhaltung des Friedhofs	je Erdwahlgrabstelle – pro Jahr	12,53 EUR
		je Doppelerdwahlgrabstelle – pro Jahr	20,88 EUR
		je kleiner Urnengrabstelle – pro Jahr	3,74 EUR
		je großer Urnengrabstelle – pro Jahr	6,54 EUR
4	Gebühr für die Flächenpflege wegen begründeter Aufgabe vor Ablauf der Ruhezeit	je Erdwahlgrabstelle – pro Jahr	12,53 EUR
		je Doppelerdwahlgrabstelle – pro Jahr	20,88 EUR
		je kleiner Urnengrabstelle – pro Jahr	3,74 EUR
		je großer Urnengrabstelle – pro Jahr	6,54 EUR
5	Beräumung eines Grabmals	klein (bis 0,49m Breite x 0,7m Länge)	79,00 EUR
		groß (ab 0,5m Breite x 0,7m Länge)	105,00 EUR
6	Benutzung der Feierhalle für die Abhaltung einer Trauerfeier	je Trauerfeier	170,00 EUR
7	Belegung der anonymen Urnengemeinschaftsanlage	je Stelle einmalig	66,80 EUR

Verwaltungsgebühren			
8	Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	je Graburkunde	15,00 EUR
9	Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	je Grabmal	5,00 EUR
10	Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit	für 5 Jahre	50,00 EUR
		einmalig	8,00 EUR

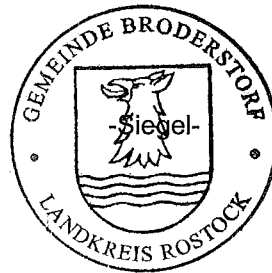
Für Verstorbene bis zu 6 Jahren wird die Gebühr unter 1 und 2 zur Hälfte erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Broderstorf, den 07.05.2012/

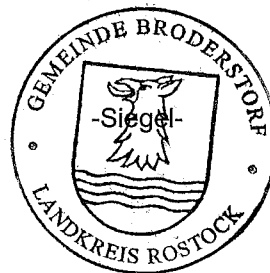
Lange
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf, den 07.05.2012

Lange
Bürgermeister



2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Broderstorf

Aufgrund des § 5 der aktuellen Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 27 der Friedhofsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 06.07.2010 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Broderstorf vom 02.05.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderungen

Der Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Broderstorf vom 09.12.2003 erhält folgende Fassung:
Gebührentarif (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 09.12.2003)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühremaßstab	Gebührensatz
1	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstelle	Je Erdwahlgrabstelle Nutzungsdauer: 25 Jahre	320,00 EUR einmalig
		Je Doppelerdwahlgrabstelle Nutzungsdauer: 25 Jahre	639,00 EUR einmalig
	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstelle	Je Erdwahlgrabstelle pro Jahr	12,80 EUR
		Je Doppelerdwahlgrabstelle pro Jahr	25,56 EUR
2	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Umengrabstelle	Je kleiner Umengrabstelle (0,8m x 1,4m) Nutzungsdauer: 20 Jahre	91,60 EUR einmalig
		Je großer Umengrabstelle (1,4m x 1,4m) Nutzungsdauer: 20 Jahre	160,33 EUR einmalig
	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Umengrabstelle	kleine Umengrabstelle – pro Jahr	4,58 EUR
		große Umengrabstelle – pro Jahr	8,01 EUR
3	Unterhaltung des Friedhofs	Je Erdwahlgrabstelle – pro Jahr	12,53 EUR
		Je Doppelerdwahlgrabstelle – pro Jahr	20,88 EUR
		Je kleiner Umengrabstelle – pro Jahr	3,74 EUR
		Je großer Umengrabstelle – pro Jahr	6,54 EUR
		Je großer Umengrabstelle – pro Jahr	6,54 EUR
4	Gebühr für die Flächenpflege wegen begründeter Aufgabe vor Ablauf der Ruhezeit	Je Erdwahlgrabstelle – pro Jahr	12,53 EUR
		Je Doppelerdwahlgrabstelle – pro Jahr	20,88 EUR
		Je kleiner Umengrabstelle – pro Jahr	3,74 EUR
		Je großer Umengrabstelle – pro Jahr	6,54 EUR
5	Beräumung eines Grabmals	klein (bis 0,49m Breite x 0,7m Länge)	79,00 EUR
		groß (ab 0,5m Breite x 0,7m Länge)	105,00 EUR
6	Benutzung der Foyerhalle für die Abhaltung einer Trauerfeier	Je Trauerfeier	170,00 EUR
7	Belegung der anonymen Umengemeinschaftsanlage	Je Stelle einmalig	66,80 EUR
Verwaltungsgebühren			
8	Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	Je Graburkunde	15,00 EUR
9	Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	Je Grabmal	5,00 EUR
10	Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit	für 5 Jahre	50,00 EUR
		einmalig	8,00 EUR

Für Verstorbene bis zu 6 Jahren wird die Gebühr unter 1 und 2 zur Hälfte erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft,

Broderstorf, den 07.05.2012

Länge
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf, den 07.05.2012

Länge
Bürgermeister

